

# RS Vwgh 1992/9/14 92/15/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §27;

VwGG §36 Abs2;

VwGG §48 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Hat die belangte Behörde auf Aufforderung des Verwaltungsgerichtshofes im Sinn des§ 36 Abs 2 VwGG hin eine Gegenschrift erstattet, steht ihr ungeachtet des Umstandes, daß bereits aus den vorgelegten Verwaltungsakten erkennbar war, daß sie ihre Entscheidungspflicht nicht verletzt hat, Kostenersatz zu.

## Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten Verletzung der Entscheidungspflicht  
Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992150057.X01

## Im RIS seit

14.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)